

Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen

Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW), zuletzt geändert am 11.06.2026 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung Nr. V/0303/2026/1)

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster hat den folgenden „Allgemeinen Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“ beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

1. Grundschulen

- 1.1 Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

	Zahl der Eingangsklassen
Stadtbezirk Mitte, Teilbereich Altstadt	3
Martinischule	2
Aegidii-Ludgeri-Schule	1 zzgl. eine jahrgangs- übergreifende Montessori-Klasse für die Jahrgänge 1 bis 4
Stadtbezirk Mitte, Teilbereich Innenstadtring	14
Kreuzschule	3
Martin-Luther-Schule	2
Bodelschwingschule	3
Overbergschule ¹⁾	4
Johannisschule	2
Stadtbezirk Mitte, Teilbereich Süd	12
Hermannschule ¹⁾	4
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	2
Matthias-Claudius-Schule	3
Gottfried-von-Cappenberg-Schule	3
Stadtbezirk Mitte, Teilbereich Nordost	15
Dreifaltigkeitsschule ¹⁾	6
Thomas-Morus-Schule	4
Pötterhoekschule	2
Mauritzschule	3
Stadtbezirk West	30
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	3
Wartburgschule ¹⁾	8
Michaelschule	3
Mosaik-Schule	4
Theresienschule	2
Marienschule Roxel	4
Peter-Wust-Schule	3
Ludgerusschule Albachten	3

	Zahl der Eingangsklassen
Stadtbezirk Nord	25
Grundschule Sprakel	2
Paul-Schneider-Schule	2
Grundschule am Kinderbach	2
Grundschule Kinderhaus-West ¹⁾	6
Melanchthonschule ^{1), 2)}	5
Norbertschule ¹⁾	8
Stadtbezirk Ost	12
Astrid Lindgren-Schule Gelmer ¹⁾	3
Matthias-Claudius-Schule Handorf	2
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	2
Pleisterschule	2
Margaretenschule	3
Stadtbezirk Südost	37 / 38
Städtische Grundschule York ³⁾	16
Idaschule	
- in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27	3
- ab dem Schuljahr 2027/28	4
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde	3
Eichendorffschule Angelmodde ¹⁾	6
Nikolaischule Wolbeck	3
Städtische Grundschule Wolbeck-Nord ¹⁾	6
Stadtbezirk Hilstrup	16
Marienschule Hilstrup	2
Clemensschule Hilstrup ¹⁾	4
Paul-Gerhardt-Schule Hilstrup	2
Ludgerusschule Hilstrup	4
Grundschule Loevelingloh	1
Davertschule Amelsbüren	3

1.2 Die mit § 6 a „Klassenbildung an Grundschulen“ Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz getroffene Regelung zur Bildung von Eingangsklassen bezieht sich sowohl auf jahrgangsbezogenen als auch auf jahrgangsübergreifenden Unterricht. Wird der Unterricht an einer Schule jahrgangsübergreifend erteilt, gelten somit alle Klassen, in denen Schulanfänger jahrgangsübergreifend unterrichtet werden, als Eingangsklassen. Diese Bestimmung wurde bei der Festlegung der Anzahl der Eingangsklassen berücksichtigt.

1.3 In begründeten Ausnahmefällen kann in einzelnen Schuljahren mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf Antrag eine weitere Klasse gebildet werden. Dies muss im Gebäudebestand organisiert werden und darf nicht zu Raumansprüchen gegenüber dem Schulträger führen (keine baulichen Erweiterungen).

1) Der Unterricht in den Jahrgängen 1 und 2 wird jahrgangsübergreifend erteilt.

2) Die Anzahl der in die Eingangsklassen der Melanchthonschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler ist abweichend von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert auf 22 je Klasse begrenzt.

3) Der Unterricht in den Jahrgängen 1 bis 4 wird jahrgangsübergreifend erteilt.

2. Weiterführende Schulen und Schulversuch PRIMUS

2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

	Zahl der Eingangsklassen
Hauptschulen	9
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hilstrup	3
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	2

2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

	Zahl der Eingangsklassen
Realschulen	20
Erich-Klausener-Schule	4
Erna-de-Vries-Realschule	3
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	4
Realschule im Kreuzviertel	3
Realschule Wolbeck	3

2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

	Zahl der Eingangsklassen
Gymnasien	46
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	4
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	4

2.4 Gesamtschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gesamtschulen wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

	Zahl der Eingangsklassen
Gesamtschulen	14
Städtische Gesamtschule Münster-Mitte	4
Mathilde-Anneke-Gesamtschule	6
Städtische Gesamtschule Münster-West	4

2.5 PRIMUS-Schule

Die Aufnahmekapazität der städtischen PRIMUS-Schule wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt.

PRIMUS-Schule	Zahl der Eingangsklassen
PRIMUS-Schule Münster	
Primarstufe	6 ¹⁾
Sekundarstufe I	2

2.6 Unterhalb der vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.

2.7 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.

2.8 Soweit einzelne weiterführende Schulen trotz vollständiger Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.6 genannten Zügigkeiten eine weitere Eingangsklasse bilden müssen, wird dies in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger – ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen – zugelassen.

Anmerkung:

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.

¹⁾ Die Primarstufe wird zweizügig geführt. Die Anzahl der Eingangsklassen ist begründet durch die jahrgangsübergreifende Unterrichtserteilung in den Jahrgängen 1 bis 3.